

# RS Vwgh 1993/10/28 91/19/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §47;

AZG §26 Abs1;

AZG §26 Abs2;

## Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist nach § 26 Abs 2 AZG nicht verpflichtet, dem Arbeitsinspektor die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu übersenden. Tut er dies trotzdem auf freiwilliger Basis, so hat das keinen Einfluß auf den Beweiswert der von ihm geführten Aufzeichnungen und die darauf beruhende Anzeige.

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190134.X09

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)